

**Arbeitsgemeinschaft der  
Leiter und Sachbearbeiter der  
Ortspolizeibehörden des Saarlandes**

**Fortgeschriebene Gebührenordnung  
für Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde  
Stand: August 2023**

Die in dieser fortgeschriebenen Gebührenordnung geänderten Gebühren sind ab sofort zu erheben. Soweit es sich um Rahmengebühren handelt, sind die in der Spalte „zu erhebende Gebühr“ angegebenen Beträge als verwaltungsinterne allgemeine Richtsätze anzusehen, die im Regelfall Anwendung finden, aber in besonders gelagerten Fällen auch Abweichungen zulassen. Soweit Fälle vom Normalfall abweichen, ist unter Anwendung des § 7 des Saarländischen Gebührengesetzes die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

## Rechtsgrundlagen bzw. Fundstellennachweise

1. Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (Amtsbl. I S 1566)
2. Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 i.F.d. der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die VO vom 2. September 2022 (Amtsbl. I S. 1153)
3. PassV - Passverordnung vom 13. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), zuletzt geändert durch Art.2 der VO vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682)
4. PAuswGebV - Personalausweis-GebührenVO vom 01. November 2010 (BGBl. I S. 1477) zuletzt geändert durch VO Vom 15. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2199)
5. GebOSt - Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I, S. 98), zuletzt geändert durch VO vom 7. Januar 2018 (BGBl. I S.2)
6. SprengKostV - Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 14. April 1978 (BGBl.I S.503), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005, (BGBl. I S. 1626) – AUFGEHOBEN - Fortgeltung bis spätestens 1. Oktober 2021 als Landesrecht
7. WaffKostV - KostenVO zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.1990 (BGBl. I S. 780), geändert durch VO vom 10.01.2000 (BGBl. I S.38) – AUFGEHOBEN – Fortgeltung war befristet bis 14. August 2018
8. LFO – Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes (Landesfischereiordeung –LFO) vom vom 5. Februar 2020, zuletzt geändert durch Artikel 167 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
9. JVKostG - Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), zuletzt geändert durch durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154)
10. Polizeikostenverordnung vom 10. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 1809) zuletzt geändert durch VO vom 07. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1074)
11. Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz v. 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674)

## INHALTSVERZEICHNIS

Auffanggebührentatbestand .....	4	Bewachungsgewerbe .....	15
A. Allgemeine Angelegenheiten: .....	5	Fortführung eines Gewerbebetriebes.....	15
Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Foto-kopien.....	5	Schaustellung von Personen.....	16
Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse.....	6	Erlaubnisse gem. § 34 c, f, h, i .....	16
Bescheinigungen .....	6	Gewerbeuntersagung, Wiederaufnahme, Fort-führung .....	16
Einsicht in Akten und amtliche Bücher .....	7	Messen, Ausstellungen, Märkte .....	17
Gutachten (Schreibgebühren für Anfertigung).....	7	Reisegewerbe.....	17
B. Ordnungsbehördliche Angelegenheiten.....	8	Versteigerergewerbe.....	19
Abfallrecht.....	8	Sonstige gewerberechtliche Genehmigungen.....	20
Zeugnisse.....	8	Orden und Ehrenzeichen .....	20
Bestattungswesen .....	8	Schornsteinfegerwesen.....	20
Fischereiwesen .....	9	D. Verkehrsrechtliche Angelegenheiten.....	21
Fischereiabgabe.....	9	Straßenverkehrsordnung (StVO).....	21
Amtshandlungen nach dem SPolG.....	10	Entscheidung über eine Erlaubnis / Ausnahme von den	
Amtshandlung nach der Polizeiverordnung über den Schutz der		Vorschriften der StVO .....	22
Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland .....	10	Fahrerlaubnisverordnung (FeV) .....	24
Kirchenaustritt.....	11	Fahrerkarten nach § 4a FPersG .....	27
Fundsachen.....	11	E. Melde- und passrechtliche Angelegenheiten .....	28
Sammlungen von Geld und anderen Wertgegen-ständen .....	11	Auskünfte .....	28
Gefahr-(Brand-)verhütungsschau .....	12	Pässe Ausweise .....	29
Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerk) .....	12	eines vorläufigen BPA.....	30
Waffen.....	12	Informationsfreiheitsgesetz .....	32
Sonn- und Feiertage .....	12		
C. Gewerberechtliche Angelegenheiten .....	13		
Gewerberegister .....	13		
Gaststättengesetz .....	14		
Gewerbliche Pfandleiher .....	14		
Technisch betriebene Spielgeräte.....	14		
Stellvertretererlaubnisse für konzessionierte oder angestellte			
Personen .....	15		

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
1	<p><b>Auffanggebührentatbestand</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, ist längstens bis zum Ablauf von <b>3 Jahren</b> nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, eine Gebühr zu erheben.</li> <li>2. Hiervon sind <b>gebührenbefreit</b>: <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts</li> <li>2.2. Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird</li> <li>2.3. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mündliche Auskünfte</li> <li>b) einfache schriftliche Auskünfte, dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien</li> </ol> </li> <li>2.4. Erteilung von Bescheiden über öffentlich rechtliche Geldforderungen</li> <li>2.5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen</li> <li>2.6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln</li> <li>2.7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –verteidigung notwendigen Aufwendungen</li> <li>2.8. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen</li> <li>2.9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe</li> <li>2.10. Amtshandlungen in Gnadensachen</li> <li>2.11. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens</li> <li>2.12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden</li> <li>2.13. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids</li> <li>2.14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach § 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung</li> </ol> </li> <li>3. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Unternummer 2 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist.</li> </ol>			2.55 – 10.225,00

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
3	<p><b>A. Allgemeine Angelegenheiten:</b></p> <p><b>Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Fotokopien</b></p> <p>1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u.ä., soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für jede angefangene Seite</p> <p>Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf</p> <p>2. Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr nach Nr. 121.2 erhoben.</p> <p>3. Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis, Zeugnis u.ä.), soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für die erste Seite für jede weitere Seite</p> <p>4. Durchschriften, je angefangene Seite</p> <p>5. Fotokopien und andere Vervielfältigungen, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt - Positive (schwarze Schrift auf weißem Grund), DIN A 4, DIN A 5 (je Seite)</p>	<p>2,04</p> <p>5,10</p> <p>0,55 mind. 5,00</p> <p>3,37 1,02</p> <p>1,02</p> <p>0,71</p>	<p>2,04</p> <p>5,10</p> <p>0,55 mind. 5,00</p> <p>3,37 1,02</p> <p>1,02</p> <p>0,71</p>	



Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Bedenken gegen Veranstaltungen in öffentlichen Versammlungsräumen oder unter freiem Himmel bestehen	1,02 – 5,10	5,00	
	4. Richtigkeitsbescheinigungen aller Art	1,02 – 5,10	5,00	
	7. Wohnsitzbescheinigungen	0,51	0,51	
	12. Sonstige Bescheinigungen	20,00 – 40,00	je nach Aufwand	
271	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b>			
	Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird - mindestens	je Akte oder Buch 2,00 3,00	2,00 3,00	
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.			
403	<b>Gutachten (Schreibgebühren für Anfertigung)</b>			
	1. Für erste Ausfertigung,			
	- für jede angefangene Seite	0,2550	0,25	
	- Zuschlag, wenn die erste Ausfertigung nach Kurzschrift-			
	aufnahme gefertigt wird, für jede angefangene Seite	0,1020	0,10	
	2. Für jede weitere Ausfertigung, die im Wege der Durchschrift hergestellt wird, für jede angefangene Seite	0,1020	0,10	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	<b>B. Ordnungsbehördliche Angelegenheiten</b>			
2	<b>Abfallrecht</b> 1.28 Anordnungen zum Vollzug des KrWG u. d. auf Grundlage des KrWG erlassenen VO nach § 62 KrWG	50,00 – 25.000	bis 1 Std. Arbeitszeit: 50,00 €	bei höherem Zeitaufw. je angefangene halbe Std. zusätzl. 25,00 €
	<b>Zeugnisse</b>			
121.3	z. B. Leumundszeugnis u. a.	2,00 – 25,00	15,00	
1130	Führungszeugnisse (§ 30 Bundeszentralregistergesetz)	13,00	13,00	Gem..
JVKostG	Europäisches Führungszeugnis (§ 30 b	13,00	13,00	Bundeskasse 5,20 7,80
1131	BundeszentralregisterG)			
JVKostG	Aufkunft nach § 150 der Gewerbeordnung	13,00	13,00	4,88 8,12
1132				
JVKostG				
	<b>Bestattungswesen</b>			
163.6	Erlaubnis zur Bestattung bei Nichtvorliegen eines Leichenpasses bzw. sonstiger Bestattungszulässigkeitsbescheinigungen	6,00 – 50,00	20,00	
163.7	Erlaubnis zur Überführung von Leichen nach einem anderen Ort	36,00 – 65,00		
	Leichenpass		55,00	
	Leichenpass bei gleichzeitiger Verplombung		65,00	
163.8	Erlaubnis zur Umbettung von Leichen	4,00 - 30,00	20,00	



Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
163.9	Erlaubnis zur Feuerbestattung	4,00 – 72,00	30,00	
163.10	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen und Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten zu öffnen	10,00 – 30,00	20,00	
163.11	Erlaubnis zum Öffnen des Sarges in Fällen einer Ansteckungsgefahr	25,00 – 75,00	45,00	
163.12	Bewilligung zur Ausnahme von der Verpflichtung, eine Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen	25,00 – 75,00	45,00	
163.13	Anordnung gegenüber Bestattungspflichtigen, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen, oder Veranlassung der Überführung	25,00 – 75,00	45,00	
163.14	Anordnung gegenüber Bestattungspflichtigen, für die Bestattung zu sorgen, oder Veranlassung der Bestattung	50,00 – 500,00	je nach Aufwand	
163.15	Zulassung bzw. Anordnung einer Bestattung, die früher als 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt	25,00	25,00	
163.16	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung, dass eine Leiche spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein muss.	25,00	25,00	
163.17	Zulassung anderer Fahrzeuge als Leichenwagen zur Leichenbeförderung	30,00 – 80,00	50,00	
	<b>Fischereiwesen</b>			FiSchein /Abgabe zusammen:
319.1	Fischereischein			
319.1.1	Jugendfischereischein	2,60	2,60	5,10
319.1.2	Jahresfischereischein	5,00	5,00	13,00
319.1.3	Fünffjahresfischereischein	16,00	16,00	56,00
319.1.4	Zweitausfertigung für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Fischereischeine	2,60	2,60	
	<b>Fischereiabgabe</b>			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
§ 46 LFO	Bei der Erteilung des Fischereischeines ist mit der Gebühr für den Fischereischein eine Fischereiabgabe in folgender Höhe zu erheben: - beim Jugendfischereischein in Höhe von - beim Jahresfischereischein in Höhe von - beim Fünfjahresfischereischein in Höhe von			
PolizeiKostV	<b>Amtshandlungen nach dem SPolG</b>			
§ 1 Nr.5	Ausführung der <b>Ersatzvornahme</b> (§ 46 Abs. 1 SPolG)	15,00 – 1.023,00	je nach	
§ 1 Nr.6	Festsetzung des <b>Zwangsgeldes</b> (§ 47 Abs. 3 SPolG)	5,00 – 51,00	Verwaltungs-	
§ 1 Nr.7	Anwendung des <b>unmittelbaren Zwanges</b> (§ 49 Abs. 7 SPolG)	15,00 – 1.023,00	aufwand	
§ 1 Nr.8	Androhung von <b>Zwangsmitteln</b> , soweit nicht mit dem ursprünglichen Verwaltungsakt verbunden (§ 50 Abs. 7 SPolG)	10,00 – 51,00		
306	<b>Amtshandlung nach der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland</b>			
	1. Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 1	50,00 – 300,00	je nach Aufwand	
	2. Erteilung, Änderung und Widerruf der Erlaubnis für das Halten und die Ausbildung von gefährlichen Hunden nach § 2	100,00 – 300,00	je nach Aufwand	
	3. Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 2 Abs. 5	50,00 – 300,00	je nach Aufwand	
	4. Sonstige Anordnung zur Abwehr von Gefahren durch Hunde	50,00 – 100,00	je nach Aufwand	
	5. Erteilung einer Wesenstestbescheinigung nach § 6	100,00 – 300,00	100,00	
	6. Anordnung der Unfruchtbarmachung nach § 6 Abs. 4	50,00 – 100,00	je nach Aufwand	
	7. Befreiung vom Maulkorbzwang nach § 7 Abs.2 i.V.m. § 5 Abs. 3	50,00 – 100,00	je nach Aufwand	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	8. Anerkennung von Bescheinigungen anderer Bundesländer gem. den Verwaltungsvorschriften zur Polizeiverordnung	25,00 – 50,00	je nach Aufwand	
115	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen und Zulassungen) (anzuwenden z.B. f. <b>Ausnahmen</b> nach den Vorschriften kommunaler <b>Polizeiverordnungen</b> )	10,20 – 2.556	je nach Aufwand	
471	<b>Kirchenaustritt</b>	32,00	32,00	
337	<b>Fundsachen</b>  Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen wird vom Verlierer oder Eigentümer eine Gebühr erhoben und zwar mindestens  <b>zusätzlich:</b> notwendige Auslagen für die Pflege oder Unterhaltung des Fundgegenstandes einschließlich der Futterkosten bei Tieren  <u><b>Anmerkung:</b></u> Gebührenschildner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB	1 v. H. des Wertes mind. 5,00	1 v. H. des Wertes mind. 5,00	
607	<b>Sammlungen von Geld und anderen Wertgegenständen</b>  Erlaubnis nach dem Saarl. Sammlungsgesetz (SaarlSammlG) vom 03.07.68 (Amtsbl. S. 506), zul. geändert durch Art. 1 Abs. 39 des Gesetzes v. 15.02.06 Soweit es sich um Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.	6,00 – 160,00	100,00	



Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - SFG) vom 18.02.76 in der jeweils geltenden Fassung	16,00 – 523,00		im Einzelfall nach Gewichtigkeit, mdst. jedoch 60,00 €
	<b>C. Gewerberechtliche Angelegenheiten</b>			
67	<b>Gewerberegister</b>			
	Entgegennahme von Anträgen auf Auskunft aus dem <b>Gewerbezentralregister</b>	13,00	13,00	8,12 € für Bu-Kasse 4,88 € für Gemeinde
67.2.1	Einzelaskunft, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	15,00	15,00	
67.2.2	Sammelauskunft aus dem Gewerberegister unter den Voraussetzungen zu 2.1			
	- für die 1. bis 10. Person je	15,00	15,00	
	- für jede weitere Person je	5,00	5,00	
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf	15,00	15,00	
385.1	Bearbeitung von Gewerbeanzeigen (§14 Abs. 1 , § 15 Abs. 1, § 55c der GewO, § 3 Abs. 1des Saarl. Gaststättengesetzes	15,00-80,00		
	- für eine <b>Gewerbebeanmeldung</b>		55,00	
	- für eine <b>Gewerbeveränderungsmeldung</b>		45,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	- für eine <b>Gewerbeabmeldung</b>		35,00	
	<b>Gaststättengesetz</b>			
385.2.1	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 3 Abs. 4 SGastG)	35,00	35,00	
385.2.2	weitere Amtshandlungen nach § 4 SGastG)	15,00 – 400,00	nach Aufwand	
385.2.3	Untersagung einer Beschäftigung nach § 8 SGastG	50,00 – 400,00	nach Aufwand	
385.2.4	Erteilung von Auflagen und Anordnungen nach § 8 SGastG	25,00 – 400,00	nach Aufwand	
385.2.5	Verlängerung oder Verkürzung der Sperrzeit nach § 11 SGastG	40,00 – 400,00		
	<b>Gewerbliche Pfandleiher</b>			
385.3	Genehmigung zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäftes (§ 34 GewO)	80,00 – 800,00	Min. 400,00 zzgl. besonderem Aufwand	
571	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 d. VO über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (PfandLV) idF der Bekanntm. v. 1.6.76 (BGBl. I S. 1334) zuletzt geändert durch VO v. 14.11.2001 (BGBl. I S 3073)	2,55 – 25,50	25,50	
	<b>Technisch betriebene Spielgeräte</b>			
385.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung technisch betriebener Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,00 – 1600	900,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
385.5.2	Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	40,00 – 800,00	70,00	
385.5.3	Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	51,00 – 255,00	200,00	
	<b>Stellvertretererlaubnisse für konzessionierte oder angestellte Personen</b>			
385.6	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO, hinsichtl. der nach den §§ 33i, 34, 34a, 34b, 34c und 36 GewO konzessionierten Personen)	60,00 – 200,00	200,00	
	<b>Bewachungsgewerbe Amtshandlungen zum Betrieb des Bewachungsgewerbes</b>			
385.8.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	60,00 – 800,00	700,00	
385.8.2	Überprüfung eines Mitarbeiters im Bewachungsgewerbe und Bestätigung der Zuverlässigkeit gem. § 34 a Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.2 und 3.3. BewachVwV	30,00 – 200,00	55,00	Erhöhte Gebühr bei erforderlicher Aktenanforderung bei Gericht u. Staatsanwaltschaft
385.8.3	Untersagung der Beschäftigung eines Bewachungsmitarbeiters gem. § 34a Abs. 4 GewO	50,00 – 400,00	250,00	
385.8.4	Sonstige Amtshandlungen zur Überwachung im Vollzug, soweit der Gewerbetreibende hierfür Anlass gegeben hat.	60,00 – 800,00	Je nach Aufwand	
	<b>Fortführung eines Gewerbebetriebes</b>			
385.9	Erlaubnis zur Fortführung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2, 45 GewO)	60,00 – 200,00	105,00	
385.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes nach dem Tod			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	des Gewerbetreibenden	60,00 – 200,00	105,00	
	<b>Schaustellung von Personen</b>			
385.11	Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO) für einmalige Vorführungen solcher Art	<b>51,00 – 600,00</b>	<b>600,00</b>	
		<b>25,50 – 200,00</b>	<b>200,00</b>	
	<b>Erlaubnisse gem. § 34 c, f, h, i</b>			
385.12	Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 c GewO	153,00 – 1.600	<b>Verfahren nat. Pers. 500,00 Verfahren jur. Pers. 600,00 Jede Tätigkeit 200,00</b>	
385.13	Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 f GewO	120,00 – 1.600,00		
385.14	Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 h GewO	120,00 – 1.600,00		
385.15	Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 34i GewO	120,00 – 1.600,00		
	<b>Gewerbeuntersagung, Wiederaufnahme, Fortführung</b>			
385.7	Amtshandlungen zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 GewO)	60,00- 800,00	Min. 250,00	
385.16	Erlas eines gewerberechlichen Untersagungsbescheids (§ 35 GewO)	60,00 – 1.200,00		
	bei einfachen Verfahren (geringer Verw.-Aufwand)		300,00	
	bei schwierigen und umfangreichen Verfahren (hoher Verw.-Aufwand)		1.000,00	



Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	<b>Messen, Ausstellungen, Märkte</b>			
534.1	Festsetzung (§ 69 Abs.1 Satz 1 GewO)			
	534.1.1 einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarktes	102,00- 1.022,00	250,00	
	534.1.2 eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarkts	51,00- 511,00	200,00	
	534.1.3 eines Volksfestes	25,50- 255,00	200,00	
534.2	Festsetzung für zwei Jahre bzw. für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer (§ 69 Abs.1 Satz 2 GewO)		<u>bis 2 Jahre</u>	<u>bis 5 J. &gt; 5 Jahre</u>
	5.34.2.1 einer Messe oder Ausstellung	153,00- 1.533,00		
	5.34.2.2 eines Marktes oder Volksfestes	255,00- 2.556,00	350,00	500,00 750,00
534.3	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung (§ 69b Abs.1 und 3 GewO)			
	534.3.1 einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarkts	25,50- 255,00	75,00	
	534.3.2 eines Marktes oder Volksfestes	10,20- 102,00	50,00	
534.4	Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung (§69b Abs.2 GewO)			
	534.4.1 einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarkts	51,00- 511,00	100,00	
	534.4.2 eines Marktes oder eines Volksfestes	25,50- 255,00	60,00	
	<b>Reisegewerbe</b>			
601.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§55 GewO)	153,00 – 766,00	300,00	
601.2	Erteilung einer Reisegewerbekarte für weniger als 3 Jahre (§ 55 Abs. 3 GewO) oder für bestimmte Tage (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO)	51,00 – 255,00	150,00	
601.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer befristet erteilten Reisegewerbekarte	25,50 – 153,00	150,00	
601.4	Änderung der Eintragung in die Reisegewerbekarte oder sonstige Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	5,10 – 25,50	25,00	
601.5	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55		50,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Abs. 1 Nr. 2 GewO i.V.m. § 60 c Abs. 2 GewO)	10,20 – 51,00	25,00	-befristet-
601.6	Versagung oder Entziehung der Reisegewerbekarte oder Ablehnung ihrer Verlängerung (§§ 57, Abs. 1 GewO)	51,00 – 255,00	200,00	
601.7	Erteilung einer Gewerbelegimitationskarte nach § 55 Abs. 2 GewO	10,20 – 51,00	25,00	
601.8	Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten (§ 59 GewO)	51,00 – 255,00	200,00	
601.9	Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	5,10 – 51,00	30,00	
601.10	Zulassung einer Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	5,10 – 51,00	30,00	
601.11	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 GewO)	10,20 – 51,00	50,00	
601.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens von geistigen Getränken aus besonderem Anlass (§ 56 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)	10,20 – 51,00	30,00	
601.13	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes leicht verderblicher Waren im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO)	10,20 – 51,00	30,00	
601.14	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfalle von den übrigen Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	10,20 – 102,00	50,00	
601.15	Entgegennahme von Anzeigen nach §§ 56 a Abs. 2 und 60 b Abs. 3 GewO (Wanderlager)	5,10 – 75,00	75,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
601.16	Untersagung eines Wanderlagers (§ 56a Abs. 3 GewO)	10,20 – 250,00	250,00	
601.17	Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	25,50 – 102,00	75,00	
	<b>Versteigerergewerbe</b>			
679.1	Erteilung einer Erlaubnis für die Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte nach § 34 b Abs. 1 GewO	51,00 – 153,00	153,00	
679.2	Erteilung einer Erlaubnis für die Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	102,00 – 511,00	350,00	511 €, wenn Erlaubnis f. bewegliche Sachen <b>und</b> Grundstücke
	<b>Bewilligung einer Ausnahme</b>			
679.4.1	- von der Vorschrift, die Versteigerung 2 Wochen vorher anzuzeigen, nach § 5 VerstV i.d.F. der Bekanntmachung v. 01.06.1976 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.6.1998 (BGBl. I S. 1291)	15,30 – 51,00	51,00	
679.4.2	- von der Vorschrift, das Versteigerungsgut mindestens 2 Stunden zur Besichtigung freizugeben, nach § 9 VerstV	15,30 – 51,00	51,00	
679.4.3	- von dem Verbot, an Sonn- u. Feiertagen Versteigerungen durchzuführen oder Besichtigungen des Versteigerungsgutes zu veranstalten, nach § 10 VerstV	15,30 – 51,00	51,00	
679.4.4	- von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern, nach § 12 VerstV	15,30 – 102,00	102,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
679.4.5	- von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen, nach § 12 VerstV	15,30 – 102,00	102,00	
679.5	Erteilung der Erlaubnis, die Versteigerung durch Angestellte leiten zu lassen, nach § 13 VerstV	15,30 – 25,50	25,50	
679.6	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung, nach § 23 VerstV	51,00 – 255,00	150,00	
<b>Sonstige gewerberechtliche Genehmigungen</b>				
151.1	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	5,10 – 1.533,00	je nach Aufwand	
<b>Orden und Ehrenzeichen</b>				
Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26.07.57, BGBl. I S. 844, in der jeweils geltenden Fassung. Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 06.05.59 (BGBl. I S. 247) in der jeweils geltenden Fassung.				
547.1	Ausstellung einer Bescheinigung des Besitznachweises (§ 7 Abs. 1 i.V. m. § 1 Buchst. a der VO)	10,20 – 15,30	15,00	
547.2	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 10 der VO i.V.m. § 9 Abs. 1 des Gesetzes)	10,20 – 15,30	15,00	
547.3	Ausstellung eines Berechtigungsausweises (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 19 der VO)	10,20 – 15,30	15,00	
547.4	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen ohne Vorlegung eines Besitznachweises (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes)	10,20 – 15,30	15,00	
<b>Schornsteinfegerwesen</b>				



Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
263	<p>laubnisbehörde angefertigt oder der eingereichte Verkehrszeichenplan von ihr wesentlich geändert werden muss, können Gebühren entweder nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 € je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden (vergl. Nr. 399 GebOSt.)</p> <p><b>Entscheidung über eine Erlaubnis / Ausnahme von den Vorschriften der StVO</b></p>	10,20 – 767,00		
264	<p><b><u>Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/ Person</u></b></p> <p><b>a) Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 3 StVO)</b></p> <p style="padding-left: 40px;">bis zu 7 Tagen bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr</p> <p><b>b) Ausnahmegenehmigung von dem Verbot, in zweiter Reihe zu parken (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 StVO)</b></p> <p style="padding-left: 40px;">bis zu 7 Tagen bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr</p> <p><b>c) Ausnahmegenehmigung von dem Verbot, Hindernisse auf Straßen zu bringen (§ 46 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 32 Abs. 1 StVO)</b></p> <p>- bei Hindernissen, die den Straßenverkehr nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen können (z.B. Container)</p> <p style="padding-left: 40px;">am 1. Tag bis zu 3 Tagen bis zu 7 Tagen</p>	10,20 – 767,00	<p>35,00 55,00 60,00</p> <p>35,00 55,00 80,00</p> <p>25,00 50,00 65,00</p>	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	bis zu 1 Monat		95,00	
	bis zu 3 Monaten		125,00	
	je weiteres Quartal		150,00	
	- bei Hindernissen, die den Straßenverkehr beeinträchtigen oder behindern können (z. B. Vollsperrung eines stark be- gangenen Gehweges, halbseitige Sperrung einer Fahr- bahn, Vollsperrung einer Fahrspur oder Fahrbahn, u.a.m.)			
	am 1. Tag		70,00	
	bis zu 3 Tagen		70,00	
	bis zu 7 Tagen		70,00	
	bis zu 1 Monat		90,00	
	bis zu 2 Monaten		130,00	
	bis zu 6 Monaten		180,00	
	bis zu 1 Jahr		360,00	
	<b>d) Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (§§ 41, 42 und 43 Abs. 3 StVO)</b>			
	am 1. Tag		35,00	
	bis zu 7 Tagen		70,00	
	bis zu 6 Monaten		170,00	
	bis zu 1 Jahr		340,00	
	<b>e) Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Anbietens von Waren und Leistungen aller Art auf Straßen (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO)</b>			
	am 1. Tag		45,00	
	bis zu 7 Tagen		55,00	
	bis zu 14 Tagen		80,00	
	bis zu 1 Monat		100,00	
	bis zu 3 Monaten		200,00	
	bis zu 6 Monaten		300,00	
	bis zu 1 Jahr			
	<b>f) Ausnahmegenehmigung vom Verbot, Tiere von Kraft- fahrzeugen u. andere Tiere als Hunde von Fahrrädern</b>			
			35,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	aus zu führen (§ 46 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 28 Abs. 1 StVO)			
265	Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner pro Jahr		50,00	
	<b>Fahrerlaubnisverordnung (FeV)</b>			
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer <b>Fahrerlaubnis</b> (FE) oder einer FE zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zust. Behörde, Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer <b>ausländischen FE</b> im Inland Gebrauch zu machen, durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zust. Behörde; Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer <b>Fahrberechtigung</b> für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes	5,10	5,10	
202	Erteilung einer FE oder FE zur Fahrgastbeförderung, Erteilung einer Fahrberechtigung, Erteilung des Rechts, von einer ausländischen FE im Inland Gebrauch zu machen, und/oder Ausfertigung des Führerscheins			
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer FE, Ersterteilung einer FE zur Fahrgastbeförderung bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich	34,50 10,20 – 35,80	34,50 30,00	
202.2	auf Grund einer FE aus einem Mitgliedstaat der Europ. Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europ. Wirtschaftsraum sowie aus einem in Anl. 11 zur FeV aufgeführten Staat, sofern keine Prüfung verlangt wird	26,90	26,90	



Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
202.3	nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der in- oder ausländischen FE oder FE zur Fahrgastbeförderung, nach vorangegangenem Verzicht auf die in- oder ausländische FE oder nach Verhängung einer Sperrfrist	34,50 – 257,30	80,00	ohne MPU
			120,00	mit MPU
202.4	als Ersatz	19,20 – 37,10	30,00	
/.....202.5	bei der Umstellung einer FE alten Rechts (§6 Abs. 6 Satz 2 FeV)	24,30	24,30	
202.6	bei besonders hohem Aufwand der Feststellung des Besitzstandes	10,20 – 30,70	30,70	
202.7	Ausfertigung eines Führerscheins soweit nicht bereits in den Nummern 202.1 bis 202.5 eingeschlossen oder eines vorl. Nachweis der Fahrberechtigung (Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 S. 7 FeV) soweit vom Bewerber veranlasst.	9,00	9,00	
	<b>Begleitetes Fahren ab 17</b>			
202.8	Ausfertigung einer Prüfungsbescheinigung nach § 48a FeV	7,70	7,70	
202.9	Überprüfung einer Begleitperson nach § 48a Abs. 5 S. 2 FeV	1,50 – 10,00	4,70	zusätzl. 3,30 € (Geb.St.Nr. 145) = 8,- €
202.10	Erteilung einer <b>Fahrberechtigung</b> für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes	19,20	19,20	
203	Ortskundeprüfung	gestrichen		
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer FE zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	28,60	28,60	
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheines zur Fahrgastbeförderung (ausgenommen Erweiterungen und	7,70	7,70	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheines			
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer FE oder FE zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer FE zur Fahrgastbeförderung; Aberkennung des Rechts oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer FE oder FE zur Fahrgastbeförderung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	33,20 - 256,00	100,00 150,00	ohne Gutachten mit Gutachten
207	Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder Ersatzausstellung eines Intern. Führerscheins, ggf. einschl. Ausfertigung	11,20 – 15,30	15,00	
208	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der FE oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der FE zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 9 FeV	12,80 – 25,60	25,00	
210	Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG) einschl. d. Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt	25,60	25,60	
213	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der FeV oder der Verordnung über intern. Kraftfahrzeugverkehr je Ausnahmetatbestand und je Person	5,10 – 511,00	9,00 75,00	vorl. FE nach 202.7 vorzeitige Erteilung einer FE
216	Eintragung der Schlüsselzahl 96 im Führerschein	28,60	28,60	
254	Sonstige Anordnung nach (.....) der StVZO, der (.....) der	14,30 – 286,00	je nach Aufwand	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Fahrerlaubnis-VO oder der Verordnung über intern. Kraftfahrzeugverkehr Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind.			
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des StVG, derr StVZO, der FzgZVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug. Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden ( <b>mindest. 10,20 €</b> ..	10,20 - 511,00	je nach Aufwand	
256	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (§ 5 StVG)	30,70	30,70	
126	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrerlaubnis-Register (ZFER)			
126.1	bei FE auf Probe	1,80	1,80	
126.2	in den übrigen Fällen	1,00	1,00	
145	Auskunft aus dem Fahreignungsregister an eine Behörde in Fahrerlaubnisangelegenheiten und sonstigen in § 30 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2, 4 und 4a StVG aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen, sofern sie durch einen Antragsteller veranlasst werden	3,30	3,30	
311	<b>Fahrerkarten nach § 4a FPersG</b> (für Erst-, Ersatzbestellung und Erneuerung)	40,00	40,00	25,- € für Fahrerkarte 15,- € für Auslagen zus. 5,-€ bei Zustell. an Wohnadresse

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
343	Eintrag der Schlüssel-Nr. im FS nach Grundqualifikation oder Weiterbildung nach § 5 Abs. 2 BKRfQV	28,60	28,60	
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit <b>12,80 €</b> je angefangene Viertelstunde Arbeits- stunde erhoben werden			= andere als die im <b>Abschnitt 1 der GebO f. Maßnahmen im StV</b> aufgeführten Maßnahmen
	<b>E. Melde- und passrechtliche Angelegenheiten</b>			
67	<b>Auskünfte</b>			
67.1	aus dem Melderegister gem. Meldegesetz (MG) in der jeweils geltenden Fassung			
67.1.1	<b>Einfache</b> Melderegisterauskunft gem. § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils geltenden Fassung			
67.1.1.1	mittels automatisierten Abrufs über das Internet gem. § 49 Abs. 2 BMG je Betroffenen	6,00	6,00	
67.1.1.2	im manuellen Verfahren gem. § 44 Abs. 1 BMG, je Betroffenen	10,00	10,00	
67.1.2	<b>Erweiterte</b> Melderegisterauskunft gem. § 45 Abs. 1 BMG, je Betroffenen	13,00	13,00	
67.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriffe auf gem. § 13 BMG gesondert aufzubewahrende Daten – Archiv-Auskunft) je Betroffenen	10,00 – 60,00	je nach Aufwand	
67.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	je Betroffenen zusätzlich	7,00 – 15,00	je nach Aufwand	
67.1.5	Gruppenauskunft gemäß § 46 BMG bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgew. Einwohner	12,00 240,00 – 1.000,00	12,00 Aufwand nach	Zeitstunden
67.1.6	bei automatisierter Auskunftserteilung Melderegisterauskunft gemäß § 50 Abs. 1 BMG (Parteien und Wählergruppen)	240,00 – 1.000,00	Aufwand nach	Zeitstunden
67.1.7	Melderegisterauskunft gemäß § 50 Abs. 2 BMG (Alters- und Ehejubiläum) - je Jubiläumsfall - höchstens	9,00 810,00	9,00 810,00	
67.1.8	Melderegisterauskunft gemäß § 50 Abs. 3 BMG (Adressbuchverlage)	450,00 – 2.300,00	Aufwand nach Zeitstunden	
67.1.9	<u>für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde, und zwar:</u>			
67.1.9.1	Erteilung einer Meldebescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung) ohne Postversand mit Postversand	7,00 7,80	7,00 7,80	
67.1.9.2	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/1191 für jedes weitere Exemplar dieses mehrsprachigen Formulars, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,00 50 % der Gebühr nach 1.9.2	7,00 3,50	
PAuswGebV (ohne Nr.)	<b>Pässe Ausweise</b> <b>Gebühren für die Ausstellung</b> <b>eines Personalausweises an Pers. unter 24 Jahren</b>	22,80	22,80	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	<b>in allen anderen Fällen eines vorläufigen BPA</b>	37,00	37,00	
		10,00	10,00	
	Die Gebühren sind um <b>13,- € anzuheben</b> , wenn die Amtshandlung außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer nicht zuständigen Behörde vorgenommen wird.	13,00	13,00	
§ 1 Abs. 3	Die Gebühr n. § 1 Abs. 1 ist um <b>30,00 € anzuheben</b> , wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung <b>einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat</b> , vorgenommen wird	30,00	30,00	<b>nur um 30,00 Euro</b> nicht um 30,00 + 13,00 Euro
§ 1 Abs. 4 § 1 a	Änderung der Anschrift (§ 19 PAuswV) Erstattung der Auslagen für Versand ins Ausland (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 PAuswV)		Gebührenfrei tatsächliche Auslagen	
§ 2	Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums	37,00	37,00	
§ 2 a	Auslagen Versand ins Ausland (§ 17 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 36b PAuswV)			
PassV (§ 15Abs. 1)	<b>Gebühren für die Ausstellung</b>			
Nr. 1 a	eines <b>Reisepasses</b> an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben,	60,00	60,00	
Nr. 1 b	eines <b>Reisepasses</b> an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	37,50	37,50	
Nr. 1 c	eines <b>Reisepasses mit 48 Seiten zusätzlich</b> zu der in Nr. a und b bestimmten Gebühr	22,00	Geb. a + c = 82,00 Geb. b + c =	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
Nr. 1 d	eines <b>Reisepasses</b> nach a bis c im <b>Expressverfahren</b> <b>zusätzlich</b>	32,00	59,50 Geb. a + d = 91,00 Geb. b + d = 69,50 Geb. a+c+d =113,00 Geb. b+c+d = 91,50	
Nr. 1 e	<b>e) eines vorläufigen Reisepasses</b>	26,00	26,00	
Nr. 1 f	eines <b>Kinderreisepasses</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der VO zur Durchführung des Passgesetzes)	13,00	13,00	
Nr. 2	für die <b>Änderung</b> eines <b>Passes</b> , eines <b>vorl. Passes</b> und für die <b>Verlängerung</b> oder <b>Änderung</b> eines <b>Kinderreisepasses</b> oder eines anderen unter Nr. 1 <b>genannten Ausweises</b> <i>Die Verlängerung eines Kinder-Reisepasses –alter Vordruck- ist nach wie vor gebührenfrei!</i>	6,00	6,00	
§ 15 Abs. 2	Die Gebühr ist zu <b>verdoppeln</b> : 1. für eine der in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e-f und Nr. 2 genannten. Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers <b>außerhalb der</b> <b>behördlichen Dienstzeit</b> vorgenommen werden,  2. für eine der in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a,b,e,+f und Nr. 2 gen. Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers von einer <b>nicht zuständigen Behörde</b> vorgenommen werden.			
§ 15 Abs. 4	Die Gebühr ist <b>nicht</b> zu erheben: 1. für die Ausstellung oder Änderung eines Passes, eines			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
455	<p>vorl. Passes oder eines anderen in Buchstabe a,b,c+e genannten Ausweise, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird,</p> <p>2. für die Berichtigung der Wohnortangabe im Pass, im vorl. Pass, im Kinderreisepass oder in einem anderen in § 15 Abs. 1 Nr. 1 PassVO genannten Ausweis.</p> <p><b>Informationsfreiheitsgesetz</b></p>			
455.1. 455.1.1.	<p>Auskünfte</p> <p>mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften</p>	gebührenfrei	gebührenfrei	
455.1.2.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	35,00 – 350,00	je nach Aufwand	
455.1.3.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	76,00 – 650,00	je nach Aufwand	
455.2. 455.2.1.	<p>Herausgabe</p> <p>Herausgabe von Abschriften</p>	15,00 – 125,00	je nach Aufwand	
455.2.2.	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30,00 – 500,00	je nach Aufwand	
455.3.	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der			



Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
455.4.	<p>erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften</p> <p>Veröffentlichungen entsprechend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes</p>	15,00 – 500,00  gebührenfrei	je nach Aufwand  gebührenfrei	
455.5.	<p>Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches</p> <p>Mindestens</p> <p>Die Kosten für Kopien können jeweils in tatsächlicher Höhe als besondere Auslagen erhoben werden.</p>	<p>bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr</p> <p>30,00</p>	<p>bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr</p> <p>30,00</p>	